

Merkblatt Leistungsabgrenzungen

1. Trägerschaft und Grundlagen des Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen (BBF-GF)

Die Trägerschaft des BBF-GF bilden JardinSuisse (Unternehmerverband Gärtner Schweiz) mit Sitz in Aarau und der Schweizerische Floristenverband (SFV) mit Sitz in Wangen ZH. Die Geschäfte des BBF-GF werden durch die Ausgleichskasse Gärtner und Floristen mit Sitz in Schlieren geführt. Die Beiträge werden durch die Geschäftsstelle des BBF-GF bei allen Betrieben der Branche (Verbandsmitglieder und Nichtverbandsmitglieder) direkt und mit dem exakt gleichen Beitragsmodus erhoben. Der BBF-GF wurde eingeführt, um die steigenden Kosten in der gesamtschweizerischen Berufsbildung auf alle Betriebe der Branche zu verteilen und nicht wie früher, nur durch die Verbandsmitglieder zu finanzieren.

Gestützt auf Art. 60 Abs. 3 BBG wurde der BBF-GF gemäss Fondsreglement vom Bundesrat für die ganze Schweiz allgemeinverbindlich erklärt. Somit sind alle Betriebe mit branchentypischen Arbeitsverhältnissen, gemäss Art. 3 ff. des Fondsreglements, zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichtet. Gestützt auf Art. 7 des Fondsreglements werden durch den Berufsbildungsfonds Leistungen finanziert, die JardinSuisse, der SFV oder andere Träger für die berufliche Grundbildung oder die höhere Berufsbildung erbringen. Änderungen im Leistungskatalog kann die Verwaltungskommission auf Antrag der Fondskommission beschliessen.

Konkret heisst dies, dass der BBF-GF die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine optimal funktionierende Berufsbildung in der Branche finanziert. Insbesondere die Erarbeitung und den Unterhalt folgender Gebiete:

- Bildungsverordnung (BiVo) Gärtner, Florist und Polynatura Garden mit EFZ oder EBA
- Prüfungsordnung für die Berufsprüfungen Obergärtner und Florist mit eidg. Fachausweis
- Prüfungsordnung für höhere Fachprüfungen Gärtnermeister und Florist mit eidg. Diplom
- Erarbeitung der Modulabschlussprüfungen für Berufs- und Meisterprüfungen
- Organisation und Durchführung der Berufs- und Meisterprüfungen
- Qualitätssicherung des gesamten Bildungssystems der Gärtner- und Floristenbranche

Im weiteren wird die Erarbeitung der offiziellen Lehrmittel sowie die Erstellung der gesamten Prüfungsaufgaben für die Aus- und Weiterbildung finanziert. Zudem werden Leistungen im Bereich Bildungsmessen gewährt, damit auch im künftig härter werdenden Kampf um Lernende die Gärtner und die Floristen entsprechend präsent sein können. Zum selben Thema gehört die Unterstützung der Berufsmeisterschaften, wo insbesondere die Gärtner an den Weltmeisterschaften schon mehrmals mit Goldmedaillen auf die Qualität des Gärtnerberufs aufmerksam gemacht haben.

2. Nicht unterstützte Leistungen

Der BBF-GF schliesst die Finanzierung sämtlicher Leistungen aus, die nicht unter den Leistungskatalog fallen, sowie jene die von der öffentlich, rechtlichen Hand respektiv vom freien Markt mitfinanziert werden.

Während die Erarbeitung von Lehrmitteln sowie dessen Layout bis hin zur Druckvorlage dem Leistungskatalog vom BBF-GF entsprechen, werden Druck und Versand vom BBF-GF nicht unterstützt. Die praktische Umsetzung der Grundbildung wird in keiner Weise vom BBF-GF finanziert. Ferner werden weder Leistungen an überbetriebliche Kurse noch an die Lehrabschlussprüfung vergütet. Dieses Gebiet wird durch die regionalen Sektionen der Berufsverbände in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Ausbildungsbetrieben bearbeitet und finanziert.

Im weiteren werden keine Anbieter von Weiterbildungskursen unterstützt, sowie keine Stipendien oder Beiträge an Kursgelder bezahlt. Diese Angebote werden durch akkreditierte öffentliche (Berufsschulen) als auch private Institutionen erbracht und den Teilnehmern im freien Markt angeboten.

3. Leistungsbereiche

Der BBF-GF finanziert gesamtschweizerische Basisarbeiten für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung. Dabei ist die regionale Umsetzung der Berufsbildung Sache der Kantone, die in Zusammenarbeit mit den regionalen Verbandssektionen und den Ausbildungsbetrieben die Finanzierung sicherstellen müssen.

Eine anrechenbare Leistung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes Art. 60 Abs. 6 BBG, in Verbindung mit Art. 11 Fondsreglement, könnte nur entstehen, wenn ein Betrieb bereits durch andere Beiträge an dieselben Leistungen finanzieren würde. Betriebe die bereits Beiträge zu Gunsten der Berufsbildung gemäss Art. 60 BBG leisten, reichen der Geschäftsstelle BBF-GF eine Kopie der entsprechenden Abrechnung ein.

Nachstehend einige Beispiele, die **keine** anrechenbaren Leistungen darstellen:

- a) Weiterbildungskurse für Mitarbeiter und andere Leistungen im Bereich der persönlichen Weiterbildung
Diese Leistungen werden durch die paritätischen Vollzugskosten von regionalen oder schweizerischen, allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) finanziert. Der BBF-GF erbringt in diesem Bereich keine Leistungen.
- b) Umsetzung der Ausbildungsverträge in der gärtnerischen oder floristischen Grundbildung
Dieser Bereich wird durch die Sektionen von JardinSuisse oder vom SFV organisiert. Die Kantone und die Betriebe sind für die Finanzierung der Ausbildungsverträge zuständig. Der BBF-GF entrichtet keine Beiträge an überbetriebliche Kurse (üK) und Qualifikationsverfahren.
- c) Jahresbeitrag an regionale oder schweizerische Berufsverbände
JardinSuisse und der SFV verwenden die Verbandsbeiträge alleine zur Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben. Mit diesen Geldern werden keine Leistungen in der Berufsbildung im Rahmen des Leistungskataloges vom BBF-GF finanziert. Vielmehr finanziert der BBF-GF Bildungsleistungen, welche JardinSuisse und der SFV gesamtschweizerisch erbringen.
- d) Mitarbeit in Fachgremien der Berufsverbände, als Instruktor überbetrieblicher Kurse (üK) oder beim Qualifikationsverfahren sowie Expertentätigkeit für Berufs- und Meisterprüfungen